

Verordnung

über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Vienenburg

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 17.11.1981 (Nds. GVBl. S. 347) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 14.12.1962 (Nds. GVBl. S. 251) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406) hat der Rat der Stadt Vienenburg in seiner Sitzung am 28.06.2005 für das Gebiet der Stadt Vienenburg beschlossen:

§ 1

Begriffe

- (1) **Straßen:**
Alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, die dem öffentlichen Fahr- und Fußgängerverkehr gewidmet sind oder dienen.
- (2) **Fahrbahnen:**
Die dem Fahrzeugverkehr gewidmeten oder dienenden Teile der Straßen wie Fahr-, Rand- und Parkstreifen einschließlich der Radwege.
- (3) **Gehwege:**
Die dem Fußgängerverkehr gewidmeten oder dienenden Teile der Straßen. Kombinierte Rad- und Gehwege gelten als Gehwege.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Straßenreinigung nach Maßgabe dieser Verordnung erstreckt sich auf die Flächen im Sinne von § 1 innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und umfasst auch die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gehört das Gebiet der Stadt Vienenburg einschließlich der Ortsteile, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst den dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.
- (3) Einzelne unbebaute oder einzelne zur Bebauung ungeeignete oder ihr entzogene Grundstücke und eine einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Zu den der Reinigung unterliegenden Straßen gehören die Straßen, Fahrbahnen, Gehwege im Sinne des § 1 ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

§ 3

Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die nach § 3 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Vienenburg vom 28.06.2005 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragene Reinigungspflicht ist bei Bedarf, mindestens jeden zweiten Samstag bis 18.00 Uhr, durchzuführen. Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, ist die Reinigung an dem vorhergehenden Werktag bis 18.00 Uhr vorzunehmen.

- (2) Verunreinigungen der Straßen, Fahrbahnen und Gehwege über das übliche Maß hinaus aus dem Verkauf von Waren (Gemüse, Getränke, Eiscreme, Speisen, Papier), durch den Transport von Brennstoffen, Stroh, Heu, Dung, Müll, Unrat, Abfall, übelriechenden oder ekelerregenden Stoffen, Ladegütern, Baumaterialien, gärtnerischen bzw. landwirtschaftlichen Erzeugnissen und dergl., durch Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Ölsuren, abgefallene Gebäudeteile, Äste, Zweige und dergl. sind ohne Aufforderung vom Reinigungspflichtigen sofort zu beseitigen.
Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
Die Stadt ist berechtigt, die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.
Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei den Fahrbahnen erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 bis zur Fahrbahnmitte, bei Straßenkreuzungen bis zu deren Mittelpunkt, ohne Rücksicht darauf, ob und wie sie befestigt sind. Ausnahmen hiervon ergeben sich aus § 3 Abs. 4 und 5 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Vienenburg vom 28.06.2005.
- (4) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Schmutz, Kehricht, Schlamm, Laub, Unrat und Ähnlichem sowie die in § 4 genannten Arbeiten.
- (5) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist auf geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (6) Der Straßenkehrriech darf nicht dem Nachbarn zugekehrt oder auf Fahrbahnen und Radwege sowie in Gossen und Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.
- (7) Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Aufladung oder Einfüllung in die Fahrzeuge oder Behälter in ihr Eigentum über. Im Kehricht aufgefundene Wertgegenstände werden wie Fundsachen behandelt.
- (8) Hundehalter müssen den von ihren Tieren abgelegten Kot beseitigen und zwar von Fahrbahnen, Gossen, Rad- und Gehwegen, Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Uferanlagen und öffentlichen Anlagen und von sonstigen Orten, an denen sich regelmäßig und in größerem Umfang Menschen aufhalten.

§ 4

Vorkehrungen bei Schneefall, Eis- und Schneeglätte

- (1) Fällt tagsüber Schnee, dann sind die Gehwege mit einer geringeren Breite von 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten, mindestens aber begehbar, und zwar in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Bei anhaltendem Schneefall in dieser Zeit kann die Räumungshäufigkeit in eigener Verantwortung entschieden werden. Ist kein Gehweg vorhanden, so ist ein 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder – wenn kein Seitenraum vorhanden ist – am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. An Straßeneinmündungen und an Kreuzungen bzw. an Überwegen ist ein Zugang zur Fahrbahn von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu streuen.
- (2) Der Bereich der Gossen und Einlaufschächte der Straßenkanalisation ist bei Eintritt von Tauwetter freizuhalten, um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (3) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen den Nachbarn nicht zugekehrt werden und sind so zu lagern, dass dadurch der Verkehr auf dem Gehweg und auf der Fahrbahn nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist dafür zu sorgen, dass in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen Gehwege mindestens in einer Breite von 1,50 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so gestreut werden, dass ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist. Ist kein ausgebauter Gehweg vorhanden, so ist ein 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder – wenn kein Seitenraum vorhanden ist – am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen.
- (5) Um Schnee und Eis zu beseitigen, dürfen keine schädlichen Stoffe oder Chemikalien – ausgenommen Auftausalze (nur bei Eisregen u. Blitzeis) verwendet werden. Die Streumittel sind von den Grundstückseigentümern zu beschaffen und dürfen nicht mit Küchen- und sonstigen Haushaltsabfällen und mit Asche vermischt werden.

- (6) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich kombinierte Geh- und Radwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 5

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach § 60 Nds. SOG am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Goslar in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Vienenburg vom 02.07.1985 außer Kraft.

Vienenburg, den 28.06.2005

Stadt Vienenburg

Manfred Dieber
Bürgermeister